

§ 1 BBFestV 2015 — Festlegung des Wertes nach § 46 Absatz 6 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bis zum Jahr 2016

Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2015

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Der Wert nach § 46 Absatz 6 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird auf Grund der durch die Länder ermittelten Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes im Jahr 2014 rückwirkend zum 1. Januar 2015 für das Jahr 2015 sowie für das Jahr 2016 auf bundesdurchschnittlich 3,8 Prozentpunkte festgelegt. Von diesem Wert werden auf Grund der in den Ländern unterschiedlichen Ausgaben für diese Leistungen im Jahr 2014 rückwirkend zum 1. Januar 2015 für das Jahr 2015 sowie für das Jahr 2016 die folgenden länderspezifischen Werte abgeleitet: 4,4 Prozentpunkte für Baden-Württemberg, 3,4 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern, 2,6 Prozentpunkte für Berlin, 2,9 Prozentpunkte für Brandenburg, 6,3 Prozentpunkte für die Freie Hansestadt Bremen, 7,3 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg, 3,6 Prozentpunkte für Hessen, 3,3 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern, 4,5 Prozentpunkte für Niedersachsen, 4,0 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen, 3,1 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz, 4,6 Prozentpunkte für das Saarland, 3,4 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen, 2,7 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt, 3,9 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein, 4,1 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

Zitiervorschlag: § 1 BBFestV 2015

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BBFestV%202015/1>